

Verwaltungsvorschriften zu § 70 StVollzG Bln

Vom 02. Februar 2017

JustVA III A 2

Telefon 90 13 – 3902 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3902

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 11, Gesundheitsfürsorge, § 70 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152)¹ bestimmt:

1

Die Gefangenen sind auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Vorsorgeleistungen zur Früherkennung von Krankheiten hinzuweisen. Die Maßnahmen werden auf Antrag durchgeführt.

2

(1) Bei Gefangenen, die sich krank melden, einen Unfall erleiden, einen Selbsttötungsversuch begehen oder sich selbst verletzen, sowie bei Gefangenen, deren Aussehen oder Verhalten den Verdacht nahelegt, dass sie körperlich oder geistig erkrankt oder suchtgefährdet sind, zeigt die oder der die Feststellung betreffende Bedienstete dies in der Weise an, dass der Zugang zur erforderlichen medizinischen Versorgung gewährleistet ist.

(2) Die Ärztin oder der Arzt stellt fest,

1. ob Gefangene als krank zu führen sind,
2. ob sie bettlägerig krank sind oder in welchem Umfang sie arbeitsfähig sind,
3. ob sie einer besonderen Unterbringung bedürfen,
4. ob eine spezielle Behandlung angezeigt ist und
5. ob sie vollzugsuntauglich sind.

¹ Zu § 72 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152,171), zu § 22 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2009 (GVBl. 686), das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist und zu § 67 des Berliner Sicherungsverwahrungsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch das Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, sind jeweils inhaltlich entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen worden.

3

Die Anstalt kann nach Anhörung der behandelnden Ärztinnen oder Ärzte Gefangenen ausnahmsweise gestatten, auf eigene Kosten beratende Ärztinnen oder Ärzte hinzuzuziehen. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Gefangenen die in Aussicht genommenen Ärztinnen oder Ärzte und die behandelnde Ärztinnen oder Ärzte untereinander von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Bei der Wahl des Zeitpunktes und der Bestimmung der Häufigkeit der beratenden ärztlichen Bemühungen ist auf die besonderen räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt Rücksicht zu nehmen.

Die Rechte aus § 27 b SGB V (sog. Zweitmeinungsverfahren) bleiben unberührt.

4

(1) Die ärztlichen Verordnungen sind genau zu befolgen. Es ist darauf zu achten, dass Arzneimittel nicht missbraucht werden. Für die Einhaltung der ärztlichen Einnahmевorschrift sind die Gefangenen in der Regel selbst verantwortlich. Bei medizinischer Notwendigkeit kann angeordnet werden, dass Arzneimittel in Gegenwart von Bediensteten einzunehmen sind. Bei Missbrauchsgefahr ist darauf zu achten, dass die Gefangenen das Arzneimittel tatsächlich einnehmen, z.B. durch Verabreichung in aufgelöstem Zustand.

(2) Es dürfen grundsätzlich nur die aufgrund ärztlicher Verordnung durch die Anstalt beschafften Arzneimittel verwendet werden; dies gilt nicht für ärztlich verordnete Arzneimittel, die von Gefangenen beschafft werden, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen.

5

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. Februar 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Februar 2022 außer Kraft.